



Stadt Soltau

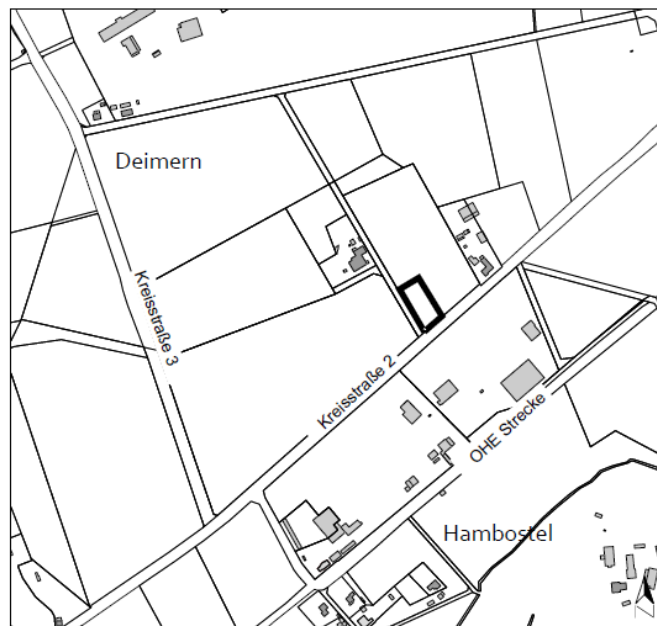
Bekanntmachung

54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Dittmern / Deimern“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 den Entwurf der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „**Feuerwehrgerätehaus Dittmern / Deimern**“ der Stadt Soltau sowie die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht als Grundlage für die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Lageplanausschnitt dargestellt (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Dez. 3.6, Katasteramt Soltau)



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - werden der Entwurf der 54. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Dittmern / Deimern“, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019

öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von

montags bis freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, im Flur der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht, im 1. Obergeschoss eingesehen werden.

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zur öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Mensch und seine Gesundheit

- Erstellung einer lärmtechnischen Stellungnahme/ Untersuchung zur Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Auswirkung der Planung [Stelln. GAA Celle]

Natur- und Landschaftsschutz

- Abwägende Auseinandersetzung mit dem Belang der Landwirtschaft entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB fehlt. Bei dem überplanten Grundstück handelt es sich um ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen“. Hinweis für die Umsetzung des plangebietsexternen Eingriffsausgleichs auf § 15 Abs. 3 BNatSchG [Stelln. Landwirtschaftskammer Niedersachsen]

Wasser/Boden/Abfall/Kampfmittelbeseitigung

- Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen [Stelln. Abfallwirtschaft Heidekreis]

- Derzeit vorliegende Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Es wurde keine Luftbildauswertung und keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Weitere Ausführung im Umweltbericht [Stelln. LGLN Kampfmittelbeseitigung]

- Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Plangebiet verzichtet werden. Das geplante Bauvorhaben liegt im Beeinflussungsbereich von aktuellem oder ehemaligem Bergbau [Stelln. LBEG Hannover].

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Soltau schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend gemacht werden können. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>. Die auszulegenden Unter-

lagen finden Sie im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bauleitplanverfahren,
sowie unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste>.

Soltau, den 20.06.2019

Stadt Soltau
L.S.
gez. Helge Röbbert
Bürgermeister